



Geschäftsordnung für den BDKJ im Bistum Osnabrück

Verabschiedet auf der Diözesanversammlung vom 5.-7. Oktober 2007,
letzte Änderung auf der Diözesanversammlung vom 5.-7. November 2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	3
Diözesan-/Regionalversammlung		3
§ 2	Termin	3
§ 3	Vorläufige Tagesordnung	3
§ 4	Vorbereitung	3
§ 5	Einladung	3
§ 6	Stellvertretung	3
§ 7	Leitung	4
§ 8	Beginn der Beratungen	4
§ 9	Schluss der Versammlung	4
§ 10	Öffentlichkeit	4
§ 11	Beratungsordnung	4
§ 12	Anträge zur Geschäftsordnung	5
§ 13	Persönliche Erklärung	5
§ 14	Beschlussfähigkeit	6
§ 15	Anträge und Abstimmungsregeln	6
§ 16	Wahlen	7
§ 17	Änderungen der Ordnung	8
§ 18	Anfertigung des Protokolls	8
§ 19	Versendung des Protokolls	8
Hauptausschuss		8
§ 20	Anwendbare Bestimmungen	8
§ 21	Wahl, Mitgliedschaft	8
§ 22	Einladung	9
§ 23	Vorlage der Protokolle an die Mitglieder der Diözesanversammlung	9
Arbeitskreise und Ausschüsse		10
§ 24	Bildung der Arbeitskreise und Ausschüsse	10
§ 25	Wahlausschuss	10
§ 26	Satzungsausschuss	10
§ 27	Kassenprüfung	10
§ 28	Berichterstattung	11
§ 29	Arbeitsweise der Ausschüsse und Arbeitskreise auf Diözesanebene	11
§ 30	Auflösung der Arbeitskreise oder Ausschüsse	11
§ 31	Inkrafttreten	11

§ 1 Geltungsbereich

- ¹Diese Geschäftsordnung gilt für die Organe des BDKJ im Bistum Osnabrück.
²Sie ist entsprechend anwendbar für die Organe auf Regionalebene, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

Diözesan-/Regionalversammlung

§ 2 Termin

Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen.

§ 3 Vorläufige Tagesordnung

- (1) Die vorläufige Tagesordnung der Versammlung wird durch den Vorstand vorbereitet.
- (2) Der Hauptausschuss wird über die Tagesordnung der Diözesanversammlung informiert.

§ 4 Vorbereitung

- (3) Der Vorstand bereitet die Versammlung vor.
- (4) Anträge an die Diözesanversammlung sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn einzureichen.
- (5) Die Arbeitskreise des BDKJ leiten ihre Arbeitsberichte ebenfalls bis drei Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand zu.

§ 5 Einladung

- (1) Zur Diözesanversammlung wird sechs Wochen vor dem beschlossenen Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Diözesanvorstand eingeladen.
- (2) Zur Regionalversammlung wird zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen.
- (3) Spätestens zwei Wochen vor dem beschlossenen Termin der Diözesanversammlung hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge, die Berichte der Arbeitskreise und den Bericht des Diözesanvorstandes an die Jugend- und Regionalverbände und die beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung in Textform zu versenden.

§ 6 Stellvertretung

- ¹Jedes Mitglied der Versammlung kann sich vertreten lassen. ²Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig.

§ 7 Leitung

- (1) ¹Die Leitung und Protokollführung der Versammlung obliegt dem Vorstand. ²Er bestimmt, welches seiner Mitglieder jeweils den Vorsitz führt. ³Der jeweilige Sitzungsvorstand kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. ⁴Wenn er das Wort ergreifen will, muss er den Vorsitz an ein anderes Mitglied des Vorstandes übergeben.
- (2) Der Vorstand kann die Sitzungsleitung der Versammlung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.

§ 8 Beginn der Beratungen

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung.
- (2) Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Aufnahme in die Tagesordnung stimmt.
- (3) ¹Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden. ²Alle eingebrachten Anträge müssen beraten werden.

§ 9 Schluss der Versammlung

- (1) Die Versammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen.
- (2) ¹Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn nach dem Antragstellenden wenigstens ein Mitglied der Versammlung noch das Wort erhält. ²Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag vor. ³Der Vertagungsantrag geht allen übrigen Anträgen vor.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Versammlung ist öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- (2) Personaldebatten sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 11 Beratungsordnung

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (2) ¹Die Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. ²Diejenigen, welche den Antrag gestellt haben, erhalten sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung das Wort.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge

jederzeit das Wort.

- (4) Auf Antrag wird eine nach Geschlechtern getrennte Redeliste geführt, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder befürwortet, der Aufruf erfolgt dann abwechselnd.
- (5) ¹Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden. ²Dies kann von der Versammlung mit Mehrheit aufgehoben werden.
- (6) Die Sitzungsleitung kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (7) ¹Gegen Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. ²Über den Widerspruch entscheidet die Versammlung.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) ¹Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. ²Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (2) ¹Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. ²Zulässig sind:
 - a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - b) Antrag auf Schluss der Redeliste,
 - c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 - d) Antrag auf Vertagung,
 - e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 - f) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - g) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - h) Hinweis zur Geschäftsordnung und
 - i) Antrag auf Nichtbefassung.
- (3) ¹Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. ²Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen.
- (4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung zustimmen.

§ 13 Persönliche Erklärung

¹Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. ²Die persönliche Erklärung muss der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt und danach vorgetragen werden. ³Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung wird ausschließlich Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. ⁴Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§ 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder im Versammlungsraum anwesend ist.
- (2) ¹Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit (§ 8 Abs. 1) ist gegeben, bis auf Antrag, durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. ²Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. ³Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.
- (3) ¹Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. ²Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden. ³Die Versammlung ist beratungsfähig aber nicht abstimmungsfähig.
- (4) ¹Wird die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Versammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge der Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. ²In der Einberufung, die der Vorstand vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 15 Anträge und Abstimmungsregeln

- (1) ¹Anträge auf der Diözesanversammlung können von den Organen des Diözesanverbandes, den Mitgliedern der Diözesanversammlung, den diözesanen Jugendverbänden, den Regionalverbänden sowie den Ausschüssen gestellt werden. ²Sie sind in Textform einzureichen.
- (2) ¹Anträge für die Regionalversammlung können von Organen des Regionalverbandes und den Mitgliedern der Regionalversammlung gestellt werden. ²Sie sind in Textform einzureichen.
- (3) ¹Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. ²Im Zweifel entscheidet die Sitzungsleitung der Versammlung, welcher der weitestgehende Antrag ist.
- (4) ¹Abstimmungen über Geschäftsordnungs- und Sachanträge werden grundsätzlich offen durchgeführt. ²Über Sachanträge ist jedoch auf Antrag geheim abzustimmen. ³Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Über Sachbeschlüsse kann nach weiterer Beratung noch einmal abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (6) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.
- (7) Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung ist namentlich abzustimmen.

- (8) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung der Versammlung fest und verkündet es.

§ 16 Wahlen

- (1) ¹Wahlen zum Diözesanvorstand und zum Hauptausschuss werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. ²Bei anderen Wahlen kann auf Antrag offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (2) ¹Wahlen zum Regionalvorstand werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. ²Bei einstimmigem Beschluss der Regionalversammlung kann offen abgestimmt werden.
- (3) Bei der Wahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (4) ¹Bei den Wahlen zum Diözesanvorstand ist die Wahl des Präses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung durchzuführen. ²Sollte das Amt des Präses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung vakant sein und keine Kandidatin oder kein Kandidat hierfür zur Verfügung stehen oder für dieses Amt gewählt werden, sind so viele Vorstandsmitglieder zu wählen, dass jeweils zwei männliche und zwei weibliche Vorstandsposten besetzt sind. ³Ein männlicher und ein weiblicher Vorstandsposten bleiben vakant. ⁴In einem weiteren Wahlgang zur Besetzung eines weiteren Vorstandspostens gilt die Kandidatin oder der Kandidat als gewählt, auf die oder auf den die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen entfällt.
- (5) Der Wahlausschuss auf Diözesanebene ist verantwortlich für:
- a) die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter an die Mitglieder der Diözesanversammlung
 - b) das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
 - c) die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,
 - d) die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft, nach ausführlicher Darstellung des Profils des Amtes,
 - e) die Information der Kandidierenden über das Wahlverfahren,
 - f) die Information der Mitglieder der Diözesanversammlung über die eingegangenen Wahlvorschläge,
 - g) die Durchführung der Wahlen bei der Diözesanversammlung,
 - h) die Leitung der Personaldebatte geschieht durch die Mitglieder des Wahlausschusses, Personaldebatten finden in Abwesenheit der jeweiligen Kandidat*innen nur mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung und den Mitgliedern des Wahlausschusses unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (6) Wahlvorschläge für den Diözesanvorstand können der Diözesanvorstand, die Diözesanleitungen der diözesanen Jugendverbände und die Vorstände der BDKJ-Regionalverbände machen.

§ 17 Änderungen der Ordnung

- (1) Änderungen der Diözesanordnung, der diözesanen Geschäftsordnung sowie die Auflösung des Diözesanverbandes können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn der Antrag den Mitgliedern der Diözesanversammlung wenigstens sechs Wochen vorher in Textform mitgeteilt worden ist.
- (2) Änderungen der Regionalordnung, der regionalen Geschäftsordnung sowie Auflösung des Regionalverbandes können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn der Antrag den Mitgliedern der Regionalversammlung wenigstens zwei Wochen vorher in Textform mitgeteilt worden ist.

§ 18 Anfertigung des Protokolls

¹Über jede Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Vorstand unterschrieben wird. ²Dieses Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 19 Versendung des Protokolls

- (1) ¹Das Protokoll der Diözesanversammlung wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von zwölf Wochen zugeschickt. ²Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb zwei Monaten nach Zustellung bei der Diözesanstelle gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch erhoben wird.
- (2) Der Diözesanvorstand benachrichtigt den Mitglieder der Diözesanversammlung bei der nächsten Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll über die der Hauptausschuss entscheidet.
- (3) ¹Das Protokoll der Regionalversammlung wird allen Mitgliedern der Regionalversammlung innerhalb von vier Wochen zugeschickt. ²Die Genehmigung des Protokolls erfolgt auf der nächsten Regionalversammlung.

Hauptausschuss

§ 20 Anwendbare Bestimmungen

Für die Geschäftsordnung des Hauptausschusses gelten die Bestimmungen über die Diözesanversammlung entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 21 Wahl, Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitglieder des Hauptausschusses werden, unabhängig von der von ihnen vertretenen Gruppe, von allen Mitgliedern der Diözesanversammlung

gewählt. ²Über die Wahl entscheidet die Reihenfolge der Stimmzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen. ³Gewählt ist jedoch nur, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Diözesanversammlung erreicht hat.

- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung kann so viele Stimmen abgeben, wie ordentliche Mitglieder zu wählen sind, für jede*n Kandidierende*n jedoch nur eine Stimme.
- (3) ¹Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben die Mitglieder der Regionalverbände und der Jugendverbände. ²Wer Mitglied der Regionalverbände oder der Jugendverbände ist, bestimmt sich nach den Satzungen der Regionalverbände oder der Jugendverbände.
- (4) ¹Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses aus, so tritt an seine Stelle für die Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei der letzten Wahl von Mitgliedern des Hauptausschusses gewählte, auf der Liste nachfolgende Ersatzmitglied.

§ 22 Einladung

Der Hauptausschuss wird drei Wochen vor dem beschlossenen Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Diözesanvorstand eingeladen.

§ 23 Vorlage der Protokolle an die Mitglieder der Diözesanversammlung

- (1) Die Protokolle des Hauptausschusses werden den stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung zugänglich gemacht.
- (2) Der Hauptausschuss liefert der Diözesanversammlung einmal im Jahr einen Jahresbericht über seine Aktivitäten.

Arbeitskreise und Ausschüsse

§ 24 Bildung der Arbeitskreise und Ausschüsse

- (1) ¹Die Arbeitskreise und Ausschüsse werden von der Diözesan-/ Regionalversammlung nach Bedarf gebildet. ²Sie arbeiten im Auftrag der Versammlung. ³Sie berichten wenigstens einmal jährlich der Versammlung. ⁴Die Mitglieder des Vorstandes erhalten die Protokolle und Beratungsergebnisse.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft im Ausschuss ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen. ²Scheidet ein Mitglied in Ausschüssen auf Diözesanebene während seiner Amtszeit aus, so kann der Hauptausschuss für die Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds ein Mitglied nachbenennen.

§ 25 Wahlausschuss

- (1) ¹Zur Vorbereitung der Wahlen auf Diözesanebene wählt die Diözesanversammlung für ein Jahr einen Wahlausschuss, der aus zwei Frauen und zwei Männern besteht. ²Der Diözesanvorstand benennt eines seiner Mitglieder als beratendes Mitglied des Wahlausschusses.
- (2) ¹Aufgabe des Wahlausschusses ist es, im Vorfeld der Diözesanversammlung geeignete Kandidat*innen für die Wahl zum Diözesanvorstand und zum Hauptausschuss vorzuschlagen sowie die gesamten Wahlen zu leiten. ²Die Diözesanversammlung gibt dem Wahlausschuss eine Geschäftsordnung.

§ 26 Satzungsausschuss

- (1) Die Diözesanversammlung wählt höchstens sechs Mitglieder in den Satzungsausschuss für die Dauer von einem Jahr.
- (2) Der Satzungsausschuss berät den Diözesanvorstand zu Fragen zur Diözesanordnung, zur diözesanen Geschäftsordnung sowie zu den Ordnungen und Geschäftsordnungen der Regionalverbände.

§ 27 Kassenprüfung

- (1) Die Diözesanversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Regionalversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von mindestens einem Jahr.
- (3) ¹Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße korrekte Mittelverwendung festzustellen. ²Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. ³Die Kassenprüfer*innen haben die jeweilige Versammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung in Textform zu unterrichten. ⁴Die Kassenprüfer*innen dürfen weder dem Vorstand

angehören noch Angestellte des BDKJ sein.

§ 28 Berichterstattung

Die Arbeitskreise können für bestimmte Beratungsgegenstände ein Mitglied zur Berichterstattung bei der Diözesan-/Regionalversammlung und beim Hauptausschuss wählen.

§ 29 Arbeitsweise der Ausschüsse und Arbeitskreise auf Diözesanebene

- (1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung eines Ausschusses oder eines Arbeitskreises bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.
- (2) ¹Die Beratungen der Ausschüsse oder Arbeitskreise sind für alle Mitglieder der Diözesanversammlung öffentlich. ²Die Mitglieder des Diözesanvorstandes und die zuständigen Mitarbeitenden der Diözesanstelle haben das Recht, an allen Arbeitskreis- und Ausschusssitzungen beratend teilzunehmen.
- (3) Der Diözesanvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung.

§ 30 Auflösung der Arbeitskreise oder Ausschüsse

Die Tätigkeit eines Ausschusses oder eines Arbeitskreises endet, wenn die Diözesan-/Regionalversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.